

Stadt Bad Mergentheim

Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (Gbl. S.1, ber. S. 596, ber. 1993, 2. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (Gbl. S. 752) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350) erlässt die Stadt Bad Mergentheim als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 27.04.06 folgende Polizeiverordnung:

Präambel

„Damit ein Gemeinwesen funktionieren kann, bedarf es gewisser Regeln, Verordnungen und Gesetze. Sie garantieren, dass im Zusammenleben der Menschen die Rechte der Einzelnen gewahrt werden. Die Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten der Stadt Bad Mergentheim soll das Zusammenleben in Bad Mergentheim zu verbessern helfen. Im Vorfeld der Anwendung dieser Polizeiverordnung sollte sich jeder darüber bewusst sein, dass er sich in Gemeinschaft mit anderen seiner Mitverantwortung zu stellen hat. Durch sein Tun, Dulden oder Unterlassen sollen andere nicht mehr als den Umständen oder gesetzlichen Vorschriften unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. In nachbarschaftlichen Konfliktfällen ist zunächst eine einvernehmliche Lösung auf privater Gesprächsbasis anzustreben.“

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

§ 4 Schutz der Nachtruhe

§ 5 Lärm von Spiel- und Bolzplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

§ 8 Bildung einer Lärmschutzzone

III. Tierhaltung

§ 9 Gefahren durch Tiere

§ 10 Verunreinigung durch Hunde

IV. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 11 Taubenfütterungsverbot
- § 12 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsfläche
- § 13 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 15 Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen
- § 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
- § 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 19 Belästigung der Allgemeinheit

V. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 20 Ordnungsvorschriften

VI. Anbringen von Hausnummern

- § 21 Hausnummern

VII. Schlussbestimmungen

- § 22 Zulassung von Ausnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Versammlungsräume im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum durch öffentliche oder private Veranstaltungen genutzt wird, ist unerheblich.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und genehmigten Freiluftveranstaltungen und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 **Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

§ 5 **Lärm von Spielplätzen**

Öffentliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr benutzt werden.

Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spiel- und Bolzplätze an denen amtliche Hinweisschilder angebracht sind, die die Benutzung dieser Spiel- bzw. Bolzplätze gesondert regeln.

§ 6 **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die nicht gewerblicher Art sind, und die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen (montags bis samstags) nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in Bad Mergentheim -Stadt- und Markelsheim auch nicht in der Zeit von 12.30 – 14.00 Uhr, ausgeführt werden.
- (2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben im Übrigen von dieser Verordnung unberührt.

§ 7 **Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es verboten, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen,

1. Kraftfahrzeugmotoren ohne triftigen Grund laufen zu lassen,
2. Fahrzeug-/ Garagentüren übermäßig oder ohne triftigen Grund laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten, oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen ohne triftigen Grund Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 8 Bildung einer Lärmschutzzone

- (1) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird in Bad Mergentheim -Stadt- eine Lärmschutzzone gebildet, die sich auf folgende Gebiete bezieht:
1. Nördlich der Bahnlinie Lauda-Crailsheim mit Ausnahme der Flurstücke 249/1, 249/2, 249/3, 249 (Teilflächen des Bahngeländes, 272 bis 277, 232/6, 315 (Herrenmühlstraße); begrenzt im Westen durch die Wolfgangstraße und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Richtung Igersheim; begrenzt im Norden durch das jeweilige Ende der Bebauung
 2. Nördlich der Tauber entlang der Edelfinger Straße, begrenzt im Westen und Norden durch das jeweilige Ende der Bebauung
 3. im Umkreis von 100 m vor Krankenhäusern oder Privatkrankenanstalten
- (2) In der Lärmschutzzone dürfen die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dgl. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- (und Bade-)anlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt u.a. nicht für Veranstaltungen der Kurverwaltung (z.B. Kurkonzerte), für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- (und Bade-)anlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Kurverwaltung, bzw. genehmigten Veranstaltungen im Kurpark.
- (4) In der Lärmschutzzone dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
- | | |
|-------------------------------|----------|
| Während der Nachtruhezeit | 40 dB(A) |
| während der Ruhezeit bei Tage | 45 dB(A) |
| während der übrigen Zeit | 50 dB(A) |
- (5) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 12.30 - 14.00 Uhr, als Nachtruhe die Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr bestimmt. § 6 Abs. 1 ist entsprechend zu beachten.
- (6) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Dies gilt auch für Baustellen.
- (7) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.ä. sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 4 nicht überschritten werden.

Abschnitt 3 Tierhaltung

§ 9 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete (Innenbereich §§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Schulhöfen, Hunde sicher an der Leine zu führen. Gleiches gilt in Grün- und Erholungsanlagen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Außerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Gebiete dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die das Tier durch Zuruf zuverlässig führen kann, nicht frei umherlaufen. Dies gilt nicht für Diensthunde der Polizei, Zoll und Bundesgrenzschutz sowie für Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten geführt werden.
- (5) Die Vorschriften über die Haltung von Kampfhunden und gefährlicher Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen, Schulhöfen, in Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen und privaten Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.

Abschnitt 4 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Taubenfütterungsverbot

Tauben (verwilderte Haustauben und Wildtauben) dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das für die Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 12

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

- (1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln und die Durchführung eines Ölwechsels auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Altkleider (Textilien, Schuhe, etc.), die über entsprechend aufgestellte Sammelcontainer gespendet werden sollen, müssen ordnungsgemäß in die entsprechenden Sammelcontainer eingeworfen werden. Ablagerungen solcher Altkleiderspenden an bzw. vor den Sammelcontainern sind verboten.

§ 13

Benutzung öffentlicher Brunnen

Es ist verboten öffentliche Brunnen zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 15

Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Gehwegen oder in Grün- und Erholungsanlagen, Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in die zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Ablagerung bestimmten Abfallbehälter.
- (2) Der zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Hausmüll (Gelber Sack, Biomüll, usw.) darf frühestens am Tag vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (3) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle wie z.B. Fahrscheine, Obstreste, Zigarettschachteln eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - a. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - b. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer, entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Das Entzünden oder Unterhalten von Feuerstellen ist außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Feuerstellen untersagt. Eine entzündete Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn die Glut vollständig erloschen ist.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dieses Verhalten geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 6. das Spucken.
- (2) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benützt werden.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen zu betreten bzw. Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen zu betreten, wenn dies ausdrücklich durch eine Benutzungsordnung oder Hinweistafel untersagt ist;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 4. Pflanzen, Pflanzenteile, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder auf Banklehnen zu sitzen;
 6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 7. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,
 - a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
 - b) für Straßenbauarbeiten,
 - c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrsund den Ausnahmen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 die Nachtruhe anderer stört,
 4. entgegen § 5 Spiel- Bolzplätze benützt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren ohne triftigen Grund laufen lässt; Fahrzeug-/ Garagentüren übermäßig oder ohne triftigen Grund laut schließt; Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten, oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt; beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht; mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen ohne triftigen Grund Schallzeichen abgibt, insbesondere diese als Rufzeichen benutzt,
7. entgegen § 8 Abs. 2 in der Lärmschutzzone, die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dgl. betreibt oder spielt,
8. entgegen § 8 Abs. 3 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
9. entgegen § 8 Abs. 4 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten durchführt und dabei die in § 8 Abs. 4 genannten Immissionswerte überschreitet,
10. entgegen § 8 Abs. 6 Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
11. entgegen § 8 Abs. 7 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
13. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 9 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hunde nicht an der Leine führt,
16. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
17. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 und 3 Hunde frei umherlaufen lässt
18. entgegen § 10 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 11 Tauben füttert oder Futter auslegt,
20. entgegen § 12 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht,
21. entgegen § 12 Abs. 2 Altkleiderspenden nicht ordnungsgemäß in Sammelcontainern einwirft bzw. an oder vor den Sammelcontainern ablagert,
22. entgegen § 13 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
23. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
24. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
25. entgegen § 15 Abs. 2 Hausmüll bereitstellt,
26. entgegen § 15 Abs. 3 verbotener Weise öffentliche Abfallkörbe benutzt,
27. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
28. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
29. entgegen § 18 Abs. 1 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstückbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
30. entgegen § 18 Abs. 2 Feuerstellen entzündet, unterhält oder verlässt.
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 spuckt,

37. entgegen § 19 Abs. 2 öffentliche Bedürfnisanstalten nicht ihrem Zweck entsprechend benützt,
38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
41. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
42. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, entfernt oder auf Banklehnen sitzt,
43. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
44. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
45. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
46. entgegen § 20 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt,
47. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
48. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 27.04.06

Dr. Lothar Barth
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Polizeiverordnung ist am 01.06.2006 in Kraft getreten.